Gesetz vom 12. Dezember 2019, mit dem das Burgenländische Jugendförderungsgesetz 2007 geändert wird (Burgenländische Jugendförderungsgesetz-Novelle 2019)

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Jugendförderungsgesetz 2007 - Bgld. JFG 2007, LGBl. Nr. 55/2007, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 38/2015, wird wie folgt geändert:

- 1. In § 2 Abs. 1 Z 5 wird die Wortfolge "eine eigene Gemeindejugendreferentin oder ein eigener Gemeindejugendreferent" durch die Wortfolge "eine Jugendgemeinderätin oder ein Jugendgemeinderat bzw. eine Gemeindejugendreferentin oder ein Gemeindejugendreferent" ersetzt.
- 2. In § 2 Abs. 4 wird das Wort "letzen" durch das Wort "letzten" ersetzt.
- 3. § 3 Abs. 4 lautet:
- "(4) Der Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung einer Förderung kann mittels Rechnungskopien und Kopien der Zahlungsnachweise erbracht werden, wenn die Einsichtnahme in die Originalbelege oder deren nachträgliche Vorlage vorbehalten wird. Die Übermittlung von Belegen kann auch in elektronischer Form erfolgen, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe gewährleistet ist und die Einsichtnahme in die Originalbelege oder deren nachträgliche Vorlage vorbehalten wird."

4. § 4 lautet:

"§ 4 Jugendgemeinderätin, Jugendgemeinderat; Gemeindejugendreferentin, Gemeindejugendreferent

Die oder der gemäß den Bestimmungen der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003, des Eisenstädter Stadtrechts 2003 oder des Ruster Stadtrechts 2003 bestellte Jugendgemeinderätin oder Jugendgemeinderat bzw. bestellte Gemeindejugendreferentin oder Gemeindejugendreferent hat die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister bei der Jugendarbeit in der Gemeinde zu unterstützen."

5. Die Überschrift des § 6 lautet:

"Bezirksjugendreferentin, Bezirksjugendreferent"

6. § 6 Abs. 1 und 2 lautet:

- "(1) Die Jugendgemeinderätinnen und Jugendgemeinderäte sowie Gemeindejugendreferentinnen und Gemeindejugendreferenten eines politischen Bezirks wählen aus ihrer Mitte je eine Bezirksjugendreferentin oder einen Bezirksjugendreferenten. Zur Bezirksjugendreferentin oder zum Bezirksjugendreferenten kann nur eine Jugendgemeinderätin oder ein Jugendgemeinderat bzw. eine Gemeindejugendreferentin oder ein Gemeindejugendreferent des jeweiligen Bezirks gewählt werden. In gleicher Weise ist jeweils eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen.
- (2) Wahlberechtigt, wählbar und vorschlagsberechtigt sind jene Jugendgemeinderätinnen oder Jugendgemeinderäte bzw. jene Gemeindejugendreferentinnen oder Gemeindejugendreferenten, die spätestens am Tag der Ausschreibung bestellt waren."

- 7. In § 6 Abs. 6 zweiter Satz wird vor dem Wort "Gemeindejugendreferentinnen" *die Wortfolge* "Jugendgemeinderätinnen oder Jugendgemeinderäte bzw." *eingefügt*.
- 8. Dem § 6 wird folgender Abs. 7 angefügt:
- "(7) Die Bezirksjugendreferentin oder der Bezirksjugendreferent hat die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister des Bezirks bei der Jugendarbeit im Bezirk zu unterstützen."
- 9. Dem § 9 wird folgender Abs. 4 angefügt:
- "(4) § 2 Abs. 1 und 4, § 3 Abs. 4, § 4, die Überschrift zu § 6 sowie § 6 Abs. 1, 2, 6 und 7 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft."

Vorblatt

Problem:

Aufgrund der Burgenländischen Gemeinderechts-Sammelnovelle, LGBl. Nr. 83/2016, mit welcher die Funktionen Jugendgemeinderätin/Jugendgemeinderat und Gemeindejugendreferentin/Gemeindejugendreferent im Burgenländischen Gemeinderecht neu eingeführt und geregelt wurden, ist eine Anpassung der Bestimmungen des Burgenländischen Jugendförderungsgesetzes 2007 in Bezug auf die Wahl der Bezirksjugendreferentin bzw. des Bezirksjugendreferenten erforderlich.

Gemäß § 3 Abs. 4 Burgenländisches Jugendförderungsgesetz 2007 ist für den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung von Förderungen die Vorlage von Originalbelegen zwingend vorgesehen. Als verwaltungsvereinfachende Maßnahme ist es von Vorteil, wenn unter bestimmten Voraussetzungen Belege zum Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung einer Förderung auch in Kopie oder in elektronischer Form der Förderstelle übermittelt werden können.

Lösung:

Novellierung des Burgenländischen Jugendförderungsgesetzes 2007.

Inhalt:

Anpassung der Bestimmungen zur Wahl der Bezirksjugendreferentinnen und Bezirksjugendreferenten in Hinblick auf die Regelung der Funktionen Jugendgemeinderätin/Jugendgemeinderat und Gemeindejugendreferentin/Gemeindejugendreferent im Burgenländischen Gemeinderecht sowie Verwaltungsvereinfachung bei der Förderabwicklung (Möglichkeit zur Übermittlung von Belegen zu Nachweiszwecken unter bestimmten Voraussetzungen auch in Kopie oder in elektronischer Form).

Alternativen:

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage.

Kosten:

Keine.

EU-Konformität:

Gemeinschaftsrechtliche Berührungspunkte liegen nicht vor.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Mit der Burgenländischen Gemeinderechts-Sammelnovelle, LGBl. Nr. 83/2016, wurden die Funktionen Jugendgemeinderätin/Jugendgemeinderat und Gemeindejugendreferentin/Gemeindejugendreferent in das Burgenländische Gemeinderecht neu eingeführt und geregelt (Gemeinderat kann aus seiner Mitte eine Jugendgemeinderätin oder einen Jugendgemeinderat bestellen, ansonsten hat die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister eine Gemeindejugendreferentin oder einen Gemeindejugendreferenten zu bestellen). Da dies auch Auswirkungen auf die im Burgenländischen Jugendförderungsgesetz 2007 geregelte Wahl der Bezirksjugendreferentin oder des Bezirksjugendreferenten hat, sind die betreffenden Bestimmungen im Burgenländischen Jugendförderungsgesetz 2007 anzupassen (aktives und passives Wahlrecht auch für die Jugendgemeinderätinnen und Jugendgemeinderäte des jeweiligen Bezirks).

Gemäß § 3 Abs. 4 Burgenländisches Jugendförderungsgesetz 2007 ist für den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung von Förderungen die Vorlage von Originalbelegen zwingend erforderlich. Als verwaltungsvereinfachende Maßnahme soll es nunmehr auch möglich sein, unter bestimmten Voraussetzungen Belege auch in Kopie oder in elektronischer Form der Förderstelle zu übermitteln.

II. Kompetenzgrundlagen

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers für den Jugendschutz- und Jugendförderungsbereich ergibt sich aus der Generalklausel des Art. 15 Abs. 1 B-VG, wonach alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich durch die Bundesverfassung der Gesetzgebung oder der Vollziehung durch den Bund vorbehalten sind, in Gesetzgebung und Vollziehung dem selbständigen Wirkungsbereich der Länder zufallen. Soweit die Privatwirtschaftsverwaltung im Jugendförderungsbereich betroffen ist, stützt sich die Gesetzgebungskompetenz überdies auf Art. 17 B-VG.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Die beabsichtigten Regelungen haben keine Auswirkungen auf den Landeshaushalt und keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund und die Gemeinden, da die Funktionen Jugendgemeinderätin/Jugendgemeinderat und Gemeindejugendreferentin/Gemeindejugendreferent, deren Aufgaben und allfällige Bezüge für die Ausübung der Tätigkeit bereits durch das Burgenländische Gemeinderecht geregelt sind (§ 33a Burgenländische Gemeindeordnung 2003, § 25a Eisenstädter Stadtrecht 2003 und § 25a Ruster Stadtrecht 2003; § 20 Burgenländisches Gemeindebezügegesetz). Diese Bestimmungen erhalten keine materielle Änderung.

Der Entfall der zwingenden Vorlage von Originalbelegen zum Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung von Fördermitteln trägt zu einer Verwaltungsvereinfachung bei, der konkret entstehende Einsparungseffekt ist derzeit nicht quantifizierbar.

IV. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

V. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

Die vorliegende Gesetzesnovelle wurde geschlechtergerecht formuliert.

VI. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

VII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Keine.

Besonderer Teil

Zu Z 1 und 4 bis 8 (§ 2 Abs. 1 Z 5, § 4, Überschrift des § 6 und § 6 Abs. 1, 2, 6 und 7):

Mit der Burgenländischen Gemeinderechts-Sammelnovelle, LGBl. Nr. 83/2016, wurden die Funktionen Jugendgemeinderätin/Jugendgemeinderat und Gemeindejugendreferent in das Burgenländische Gemeinderecht neu eingeführt und geregelt. Dem Gemeinderat steht es demnach frei, aus seiner Mitte für die Dauer seiner Funktionsperiode eine Jugendgemeinderätin oder einen Jugendgemeinderat zu wählen. Für den Fall, dass vom Gemeinderat keine Jugendgemeinderätin oder kein Jugendgemeinderat bestellt wird, hat die Bürgermeister Bürgermeisterin oder eine Gemeindejugendreferentin Gemeindejugendreferenten zu bestellen. Die Jugendgemeinderätin oder der Jugendgemeinderat hat die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister bei der Jugendarbeit in der Gemeinde zu unterstützen. Gleiches gilt für die Gemeindejugendreferentin oder den Gemeindejugendreferenten.

Aufgrund der (Neu)regelung der Funktionen Jugendgemeinderätin/Jugendgemeinderat und Gemeindejugendreferentin/Gemeindejugendreferent Burgenländischen Gemeinderecht (Burgenländische Gemeindeordnung 2003, Eisenstädter Stadtrecht 2003 bzw. Ruster Stadtrecht 2003) sind die Bestimmungen zur Wahl der Bezirksjugendreferentin oder des Bezirksjugendreferenten dahingehend anzupassen, neben den Gemeindejugendreferentinnen dass Gemeindejugendreferenten des jeweiligen Bezirks auch die Jugendgemeinderätinnen und Jugendgemeinderäte des jeweiligen Bezirks aktiv bzw. passiv wahlberechtigt sind. Wahlberechtigt, wählbar und vorschlagsberechtigt sind jene Jugendgemeinderätinnen und Jugendgemeinderäte sowie jene Gemeindejugendreferentinnen und Gemeindejugendreferenten, die spätestens am Tag der Ausschreibung bestellt waren.

Aufgrund des Umstandes, dass sowohl die Wahl der Jugendgemeinderätin des Jugendgemeinderates als auch die Bestellung der Gemeindejugendreferentin Gemeindejugendreferenten nunmehr in der Burgenländischen Gemeindeordnung geregelt sind, ist die bisher in § 4 enthaltene (fast wortgleiche) Wiederholung des Wortlautes der Bestimmungen § 33a Burgenländische Gemeindeordnung 2003, § 25a Eisenstädter Stadtrecht 2003 und § 25a Ruster Stadtrecht 2003 in § 4 entbehrlich und wird durch einen Verweis "auf die Bestimmungen der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003, des Eisenstädter Stadtrechts 2003 und des Ruster Stadtrechts 2003" ersetzt.

Die oder der durch den Gemeinderat bestellte Jugendgemeinderätin oder Jugendgemeinderat bzw. die oder der durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister bestellte Gemeindejugendreferentin oder Gemeindejugendreferent hat die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister bei der Jugendarbeit in der Gemeinde zu unterstützen. Insbesondere soll sie oder er Ansprechpartner für Jugendliche, Vereine und das Landesjugendreferat sowie Vertreterin bzw. Vertreter der Interessen Jugendlicher gegenüber dem Gemeinderat sein. Gleiches gilt für die Bezirksjugendreferentin oder den Bezirksjugendreferenten auf Bezirksebene.

Zu Z 2 (§ 2 Abs. 4):

Berichtigung eines Redaktionsversehens.

Zu Z 3 (§ 3 Abs. 4):

Verwaltungsvereinfachung durch Entfall der zwingenden Vorlage von Originalbelegen zum Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung von Fördermitteln. Der Nachweis soll auch mittels Rechnungskopien und Kopien der Zahlungsnachweise erbracht werden, wenn seitens der Förderstelle

die Einsichtnahme in die Originalbelege oder deren nachträgliche Vorlage vorbehalten wird. Die Übermittlung von Belegen kann auch in elektronischer Form erfolgen, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe gewährleistet ist und seitens der Förderstelle die Einsichtnahme in die Originalbelege oder deren nachträgliche Vorlage vorbehalten wird. Die Aufbewahrungspflicht und Aufbewahrungszeit von Belegen ist in den Richtlinien gemäß § 3 Abs. 6 näher zu regeln.

Zu Z 9 (§ 9 Abs. 4):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Novelle.